

Lichtenstein-Gallberger Tageblatt

früher Woche- und Nachrichtenblatt

zugleich

Geschäfts-Anzeiger für Hohndorf, Ködlich, Bernsdorf, Rüdorf, St. Egidien, Heinrichsort, Marienau u. Mülsen.
Amtsblatt für den Stadtrat zu Lichtenstein.

Nr. 107.

Fernsprech-Anschluss
Nr. 7.

Freitag, den 11. Mai

Telegramm-Adresse:
Tageblatt.

1900.

Dieses Blatt erscheint täglich (außer Sonn- und Festtagen) abends für den folgenden Tag. Vierteljährlicher Bezugspreis 1 Mark 25 Pfennige. — Einzelne Nummer 10 Pfennige. — Bestellungen nehmen außer der Expedition in Lichtenstein, Markt 179, alle Kaiserl. Postanstalten, Postboten, sowie die Austräger entgegen. — Inserate werden die viergespaltene Korpuszeile oder deren Raum mit 10 Pfennigen berechnet. — Annahme der Inserate täglich bis spätestens vormittag 10 Uhr. — Inserate unter dem „Amtlichen Teil“ werden die zweispaltige Zeile oder deren Raum mit 30 Pfennigen berechnet. Für auswärtige Inserenten kostet die 4gespaltene Zeile 15 Pfennige.

Bekanntmachung.

Nach Gehör des hiesigen Stadtverordnetenkollegiums bringen wir nachstehend unter 9. „Polizeivorschriften über den Handel mit Milch in Lichtenstein“ zur allgemeinen Kenntnis.

Lichtenstein, am 4. Mai 1900.

Der Stadtrat.

Stedner,
Bürgermeister.

Polizeivorschriften über den Handel mit Milch in der Stadt Lichtenstein.

§ 1. Allgemeines.

Unter Milch im Sinne dieser Vorschriften ist nur die zur menschlichen Nahrung bestimmte frische Kuhmilch zu verstehen.

Im Zweifel wird angenommen, daß die Milch, die Jemand im Bezirke der Stadt Lichtenstein in den Verkehr bringt, als Nahrungsmittel für Menschen dienen soll.

§ 2. Anzeigepflicht.

Jeder, der hier Milch gewerbsmäßig in den Verkehr bringen will, gleichviel, ob diese Milch im Stadtbezirke selbst gewonnen oder von auswärts eingeführt wird, hat vorher der hiesigen Polizeibehörde davon Anzeige zu erstatten.

Dieser Anzeigepflicht sind nicht unterstellt auswärtige Milchproduzenten, die nur an hiesige Händler liefern, nicht aber selbst die Milch an das Publikum hier verkaufen.

§ 3. Milchsorten.

Im Verkehr zulässig ist hier nur

1. solche Milch, der nichts hinzugefügt und nichts weggenommen und die auch sonst nicht verändert worden ist, sogenannte **Vollmilch**;
2. Milch, deren einzige Veränderung darin besteht, daß ihr der Rahm ganz oder teilweise genommen ist und zwar
 - a) als **abgerahmte Milch**, das ist Milch, bei der die Abrahmung ohne Anwendung künstlicher Mittel erfolgt ist, oder
 - b) als **Centrifugenmilch**, das ist Milch, bei der die Abrahmung durch maschinelle Kraft erfolgt ist.

§ 4. Deklarationszwang.

Die Gefäße, worin die Milch befördert oder woraus sie verkauft wird, müssen in einer für die Käufer deutlich sichtbaren und zeitweilige Befestigung abschließenden Weise eine Aufschrift tragen, welche die in ihnen befindliche Milchsorte (Vollmilch, abgerahmte Milch, Centrifugenmilch) kennzeichnet.

§ 5. Fettgehalt und spezifisches Gewicht.

Wenn **Vollmilch** nicht mindestens 3% Fett und wenn sie bei 15° Celsius ein spezifisches Gewicht von mehr als 1,034 hat, so darf sie zwar in den Verkehr gebracht werden, jedoch muß auf dem Milchgefäße in einer für die Käufer deutlich sichtbaren Weise kenntlich sein, daß die Milch einen geringeren Fettgehalt und ein höheres spezifisches Gewicht hat.

§ 6. Kindermilch.

Wird frische Vollmilch unter der Bezeichnung „Kindermilch“ verkauft, so muß der Nachweis erbracht werden, daß diese Milch von Kühen stammt, deren Haltung, Fütterung und Gesundheitszustand von einem beamteten Tierarzte dauernd überwacht wird und zu Bedenken gegen ihre Verwendung als Kindermilch keinen Anlaß giebt.

Sie darf nicht aus verschiedenen Ställen stammen und nicht durch Zwischenhändler in den Handel gebracht werden.

Von Zeit zu Zeit kann die Vorbringung eines von einem beamteten Tierarzte ausgestellten Zeugnisses über die Untersuchung der Kühe, von denen die Milch stammt, gefordert werden.

§ 7. Unzulässige Milch.

Die in den Verkehr gebrachte Milch, und zwar sowohl die Vollmilch, wie die abgerahmte Milch und die Centrifugenmilch, muß

1. von gesunden Kühen stammen,
 2. unverdorben und unverfälscht sein.
- Vom Verkehr ausgeschlossen ist deshalb insbesondere:
- a) Milch, die von Kühen stammt, die an Milzbrand, Tollwut, Maul- und Klauenseuche, Lungenseuche, Perlsucht, Pocken, Gelbsucht, Rauschbrand, Ruhr, Eutererkrankungen, Pyämie (Septicæmie), fauliger Gebärmutterentzündung oder Vergiftungen leiden, oder welche äußerlich oder innerlich mit Arznei behandelt werden.

Zulässig ist indessen solche Milch, welche von Kühen stammt, die geringe äußere Verletzungen oder geringfügige auf die Güte der Milch einflusslose Gesundheitsstörungen erlitten haben.

Soweit nach der Viehseuchengesetzgebung Milch von Kühen,

die der Seuche verdächtig sind, überhaupt nicht oder nur in gelochtem Zustande verkauft oder verbraucht werden darf, hat es hierbei sein Bewenden;

- b) Milch von Kühen, die vor weniger als acht Tagen gefalbt haben;
- c) Milch, die krankheitsregende Keime enthält;
- d) bittere, schleimige oder sonst ekelregende oder verdorbene Milch, überhaupt Milch, die einen außergewöhnlichen Geruch oder Geschmack oder ein außergewöhnliches Aussehen hat;
- e) Milch, die bereits so sauer ist, daß sie beim Kochen gerinnt oder die bei längerem ruhigen Stehen Schmutz oder Gerinnsel absetzt;
- f) Milch, die mit anderen Stoffen, z. B. Wasser, Mehl oder dergl. Konservierungsmitteln, versetzt worden ist, auch wenn diese der Gesundheit nicht schädlich sind.

Milch, die aufgekocht oder pasteurisiert worden ist, muß im Verkehr als solche bezeichnet werden.

Im einzelnen Falle kann die Polizeibehörde von den vorstehenden Bestimmungen unter besonders von ihm vorzuschreibenden Vorsichtsmahregeln (Abkochen und dergl.) dispensieren.

§ 8. Beschaffenheit der Milchgefäße.

Gefäße, aus denen die Milch fremdartige Stoffe aufnehmen kann, wie Gefäße aus Kupfer, Messing, Bleizinn, ferner Thongefäße mit schlechter oder schadhafter Glasur, eiserne Gefäße mit bleihaltigem Email, dürfen zur Beförderung oder zur Aufbewahrung von Milch nicht verwendet werden.

Die Gefäße müssen stets gehörig rein gehalten werden. Zum Reinigen der Gefäße darf, abgesehen von den zur Entfernung des Fettes und Schmutzes notwendigen Zuthaten, wie Seife, Soda, nur vollständig reines Wasser benutzt werden.

§ 9. Verkaufs- und Aufbewahrungsräume für Milch.

Die Räume, in denen die Milch aufbewahrt oder feilgehalten wird, müssen trocken und luftig sein und sind stets rein zu halten. Sie dürfen nicht als Wohn- oder Schlafräume oder sonst in einer Weise benutzt werden, die ekelregend oder auf die Beschaffenheit der Milch von gesundheitsnachteiligen Einflüssen ist. Uebelriechende Gegenstände dürfen in solchen Räumen nicht aufbewahrt werden.

§ 10. Ausschluss erkrankter Personen vom Milchhandel usw.

Wer an einer ansteckenden oder ekelregenden Krankheit leidet, darf sich mit der für den Verkehr bestimmten Milch nicht befassen, wenn er bei der Gewinnung, der Beförderung oder dem Verkaufe mit der Milch oder den Milchgefäßen in unmittelbare Berührung kommt.

Sind Personen der in Absatz 1 gedachten Art bei der Gewinnung oder Beförderung außerhalb der Stadt mit der Milch in unmittelbare Berührung gekommen, so darf letztere im Stadtbezirke nicht in den Verkehr gebracht werden.

§ 11. Aufsicht über den Milchhandel.

Die mit der Aufsicht über den Milchhandel beauftragten Polizeibeamten sind befugt, in die Räumlichkeiten, in denen Milch feilgehalten wird, während der üblichen Geschäftsstunden oder während die Räumlichkeiten dem Verkehr geöffnet sind, einzutreten.

Sie sind weiter befugt, von der Milch, die in den angegebenen Räumen, oder die an öffentlichen Orten, auf Märkten, Plätzen, Straßen, oder im Umherziehen feilgehalten oder verkauft wird, nach ihrer Wahl Proben zum Zwecke der Untersuchung gegen Bezahlung zu entnehmen.

Bei Entnahme der Proben haben die Polizeibeamten darauf zu achten, daß die Milch in dem betreffenden Gefäße vorher gründlich umgerührt oder geschüttelt wird. Auch haben die Aufsichtsbeamten den Milchverkäufern auf Verlangen über die Entnahme von Milchproben und über die Zeit der Entnahme eine Bescheinigung auszustellen. Der Verkäufer kann auch verlangen, daß ein Teil der Milch, von der eine Probe entnommen ist, amtlich verschlossen ihm überlassen werde.

Die bloße Untersuchung der Milch durch die polizeilichen Aufsichtsorgane mit Hilfe der üblichen Meßinstrumente darf für die Frage, ob Milch gefälscht sei, ob sie einen gewissen Fettgehalt oder ein spezifisches Gewicht habe oder ob Bestrafung wegen Nichtbeachtung der polizeilichen Bestimmungen einzutreten habe, allein nicht ausschlaggebend sein, vielmehr hat eine Untersuchung durch entsprechende Sachverständige einzutreten.

§ 12. Stallprobe.

Um festzustellen, ob mit der in den Verkehr gebrachten Milch nach ihrer Gewinnung von der Kuh eine strafbare Veränderung vorgenommen worden ist, kann von der hiesigen Polizeibehörde jederzeit die sogen. Stallprobe angeordnet werden. Sie erfolgt unter Zuziehung eines Sachverständigen durch die Behörde des Erzeugungsortes.

Die Stallprobe kann auch der Besitzer der Kühe bei der hiesigen Polizeibehörde beantragen. Diese ist jedoch nicht verpflichtet, dem Antrage zu entsprechen, wenn sie nicht Grund zur Annahme einer strafbaren Milchveränderung hat.

an Frau
und erst
den Be-
hr müßt
hab im
ate wohl
tehenden
zugelegt,
o unsere
bis zum
or lang-
Schwester
Henriette
ber ihres
e zu be-

schwand
Hausbes,
wirrung

der Zu-
nd, noch
etrachtete
geliebte
bleicher
nd diese
an das
hte nur
wie er
rdschaut,
ge den
d damit

te Frau,
nes auf-

r Vaube
ebeslieb,
chens.

e Mann,
ennung
in weit-
nd ruhig
as Bein-

empor;
illig den
des er
en blieb.
günstig
erfrigen
rängt zu
der Mit
t etwas

Verlegen-
ge „Sie
freundin!
ren noch
wärmer
Wehren-
ersicheru,
ich jede
zu sein,
erachten,
ngen Sie

unter
gehaltes

l,
t (Mais

mpfiehlt
ein-G.

ie

blattes.

Gusten
10 Pf.
tenstein.

he!

er,
acker,
ulver
mähte

nstein.